



Zweckvereinbarung

Zwischen den Städten

Aschersleben,

vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Andreas Michelmann,
Markt 1, 06449 Aschersleben

Falkenstein/Harz,

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Klaus Wycisk,
Markt 1, 06463 Falkenstein/Harz, Ermsleben

Seeland,

vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Heidrun Meyer,
Lindenstraße 1, 06469 Seeland, Ortsteil Nachterstedt

und

Arnstein,

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Frank Sehnert,
Eislebener Chaussee 2, 06456 Arnstein, Ortsteil Quenstedt

wird auf der Grundlage der §§ 2 und 3 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA, S. 166, 174) in der zur Zeit geltenden Fassung, nachfolgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Zwischen den Städten Aschersleben, Falkenstein/Harz, Seeland und Arnstein gibt es seit vielen Jahren eine enge Zusammenarbeit. Diese führte im Jahr 2013 zum Abschluss einer Kooperationsvereinbarung, die im Jahr 2016 erweitert wurde. Darin haben sich die vorgenannten Städte zur verstärkten Zusammenarbeit bei freiwilligen kommunalen Aufgaben verpflichtet.

In Weiterentwicklung dieser erfolgreichen Zusammenarbeit bei den freiwilligen Aufgaben schließen die Städte die nachfolgende Zweckvereinbarung, um künftig auch gesetzlich zugewiesene Pflichtaufgaben des eigenen und Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises für die jeweils andere Stadt durch einen effektiven Personaleinsatz erledigen zu können. Dies erfolgt dadurch, dass ein Vertragspartner einem oder allen anderen Vertragspartnern Beschäftigte zur Erledigung der nachfolgend genannten Aufgaben zur Verfügung stellt (mandatierende Aufgabenerledigung). Da ein solcher gegenseitiger Personaleinsatz im GKG-LSA nicht ausdrücklich vorgesehen ist, bedarf es zur Erprobung neuer Lösungen bei der kommunalen Aufgabenerledigung einer Entscheidung der obersten Kommunalaufsichtsbehörde nach § 143 Abs. 4 KVG LSA. Mit dieser Zweckvereinbarung soll dazu beigetragen werden, die stetig steigenden Anforderungen an die Städte gemeinsam besser zu bewältigen und die Ressourcen der Städte optimal zu nutzen. Im Vordergrund steht dabei die gemeinschaftliche Aufgabenerledigung bei personellen Engpässen der Städte, um die jeweiligen Verwaltungsaufgaben kontinuierlich erledigen zu können.

Diese erweiterte Zusammenarbeit die über die jeweiligen Kreisgrenzen (Salzlandkreis, Landkreis Harz und Landkreis Mansfeld-Südharz) hinausgeht und die in den verschiedensten Aufgabenbereichen erfolgt, ist als Pilotprojekt anzusehen, das möglichst umfassend von den Städten genutzt werden soll.

Dabei ist es den Städten ein besonderes Anliegen, auch in den Bereichen, die zu den originären Aufgaben der Landkreise gehören, als Einheit wahrgenommen zu werden, um so z. B. beim öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und bei den zuständigen regionalen Planungsgemeinschaften (Harz, Magdeburg und Halle) darauf hinzuwirken, dass die gemeinsamen Interessen der Städte Berücksichtigung finden.

Mit dieser Vereinbarung wird eine gemeinschaftliche Aufgabenerledigung zwischen den Vertragspartnern vereinbart, die in Zukunft noch eine Erweiterung und Intensivierung erfahren soll.

§ 1

Gegenstand der Zweckvereinbarung

1. Die Städte Aschersleben, Falkenstein (Harz), Seeland und Arnstein, nachfolgend als Vertragspartner bezeichnet, vereinbaren, dass ein Vertragspartner für den jeweils anderen Vertragspartner Beschäftigte zur Erledigung der diesen obliegenden Aufgaben zur Verfügung stellt. Hierzu gehören derzeit die gesetzlich den Vertragspartnern zugewiesenen Aufgaben des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises nach § 1 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Vereinbarung, soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen keine Einschränkungen ergeben.
2. Folgende näher bezeichnete Aufgaben und damit in Zusammenhang stehende Befugnisse der Vertragspartner sollen künftig gemeinsam von den Vertragspartnern im Rahmen der vereinbarten Mandatierung erledigt werden:

a. **Personenstandswesen**

Nach derzeitiger Rechtslage obliegt die alleinige Entscheidung über eine vorübergehende Aufgabenerledigung bei Notfällen der jeweils zuständigen unteren Fachaufsichtsbehörde (§ 3 Abs. 1 PStG-AG LSA). Die Vertragspartner erklären sich für solche Notfälle gegenüber den zuständigen Fachaufsichtsbehörden bereit, dem jeweils anderen Vertragspartner für eine vorübergehende Aufgabenerledigung zur Verfügung zu stehen;

b. **Pass-, Ausweis- und Meldewesen**

Bundesmeldesgesetz vom 3. Mai 2013 (BGBl. S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1746) i. V. m. Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundesmeldesgesetz (BMG-AG LSA) vom 21. Juli 2015 (GVBl. LSA 2015, S. 369) in der zur Zeit geltenden Fassung;

Paßgesetz (PaßG) vom 19. April 1986 (BGBl. I, S. 537), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) in der zur Zeit geltenden Fassung;

Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (Personalausweisgesetz - PAuswG) vom 18. Juni 2009 (BGBl. I, S. 1346), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) in der zur Zeit geltenden Fassung;

c. **Verwaltungsvollstreckung**

Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2015 (GVBl. LSA 2015, S. 50, 51) in der zur Zeit geltenden Fassung.

d. **Ahndung Ordnungswidrigkeiten und Überwachung ruhender Verkehr**

Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (ZustVO OWi) vom 2. März 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 106) zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. November 2019 (GVBl. LSA S. 940) in der zur Zeit geltenden Fassung und Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG) vom 31. Juli 2002 zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 443, 444) in der zur Zeit geltenden Fassung.

3. Die nachfolgend bezeichneten Aufgaben und damit in Zusammenhang stehenden Befugnisse sind derzeit nur der Stadt Aschersleben als Vertragspartner übertragen und können von dieser zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht für die weiteren Vertragspartner erledigt werden. Dessen ungeachtet ist in Weiterentwicklung dieser Vereinbarung vorgesehen, diese Aufgaben zu einem späteren Zeitpunkt für die weiteren Städte mit zu erledigen:

a. **Ahndung Ordnungswidrigkeiten**

Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (ZustVO OWi) vom 2. März 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 106) zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. November 2019 (GVBl. LSA S. 940) in der zur Zeit geltenden Fassung;

b. **Gefahrenabwehr – Verkehrsüberwachung**

Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG) vom 31. Juli 2002 (GVBl. LSA, S. 2002, S. 328), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 443, 444) sowie Grundsätze und Verfahrensvorschriften für die Verkehrsüberwachung im fließenden Straßenverkehr durch Kommunen (MBl. LSA. 2012, 615) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung;

Die nachfolgend bezeichneten weiteren Aufgaben und damit in Zusammenhang stehende Befugnisse werden durch den Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben (BWH) erledigt. Diese können derzeit nicht von diesem für die weiteren Vertragspartner erledigt werden, da insoweit insbesondere die einschlägigen vergaberechtlichen Regelungen ausdrücklich zu beachten sind. Dessen ungeachtet werden künftig Regelungen erarbeitet, die auch bei diesen Aufgaben eine enge Zusammenarbeit ermöglichen:

c. **Straßenreinigung und Winterdienst**

Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 187, 188) in der zur Zeit geltenden Fassung.

4. Darüber hinausgehend erfolgt im Rahmen der mandatierenden Aufgabenerledigung eine Unterstützung bei der Erledigung von Querschnittsaufgaben des eigenen Wirkungskreises wie z. B. bei der Datenverarbeitung, der Personalsachbearbeitung, der Wirtschaftsförderung, der Erstellung von Satzungen, der Gebührenkalkulationen und der Erledigung der Aufgaben des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators zwischen den Vertragspartnern unter Beachtung der Regelungen dieser Zweckvereinbarung sowie der vergaberechtlichen Vorschriften. Insbesondere erfolgt bei Verfahren, welche die überörtliche Raumordnung und Bauleitplanung der jeweiligen Vertragspartner betreffen, eine umfassende und vertrauensvolle Zusammenarbeit.
5. Die gemeinsame Aufgabenerledigung nach den Abs. 2 bis 4 erfolgt, wie bereits in der Präambel umfassend ausgeführt, durch einen zwischen den Vertragsparteien abgestimmten Personaleinsatz und die Zurverfügungstellung der für diesen Einsatz erforderlichen sächlichen

und sonstigen Mittel der jeweiligen Vertragspartner. Der konkrete Personaleinsatz erfolgt durch den Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung für die jeweiligen Aufgaben.

6. In Weiterentwicklung dieser Zweckvereinbarung kann künftig auch die teilweise bzw. vollständige Übertragung der vorgenannten Aufgaben an einen Vertragspartner im Rahmen einer delegierenden Zweckvereinbarung erfolgen.
7. Es besteht kein Anspruch auf Aufgabenerledigung (Leistungsanspruch) gegenüber dem Vertragspartner, soweit der jeweils andere Vertragspartner aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht in der Lage ist, an der Aufgabenerledigung des jeweils anderen Vertragspartners mitzuwirken.
8. Die jeweiligen Vertragspartner haben die zur Aufgabenerledigung durch den übernehmenden Vertragspartner erforderlichen Daten, Unterlagen und sonstigen Informationen vollständig und richtig sowie unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu übermitteln.

§ 2

Kostenregelung

1. Die Vertragspartner erstatten dem jeweils in Anspruch genommenen anderen Vertragspartner, die durch die Aufgabenwahrnehmung entstehenden Aufwendungen für den jeweiligen Einzelfall. Die Abrechnung der Einzelfälle erfolgt je nach zeitlichem Aufwand unter Beachtung der Regelungen der Kosten- und Leistungsrechnung und den jeweils geltenden Stundensätzen der kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt). Mit dieser Abrechnung nach KGSt sind sämtliche Aufwendungen wie z. B. Personalkosten, Sachmittel, Raum- und Gebäudekosten, Fahrtkosten, vollständig abgegolten.
2. Die Abrechnung der Einzelfälle erfolgt halbjährlich zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres durch den in Anspruch genommenen Vertragspartner.

3. Der die Leistung in Anspruch genommene Vertragspartner erstattet die auf diesen entfallenden Kosten für den ersten Abrechnungszeitraum eines Jahres zum 15.08. desselben und für den zweiten Abrechnungszeitraum bis zum 15.02. des darauffolgenden Jahres.

§ 3

Dauer, Kündigung und Änderung

1. Die Zweckvereinbarung ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Jede der Vertragsparteien kann die Vereinbarung mit einer Frist von einem Jahr zum jeweils darauffolgenden Jahresende gegenüber den weiteren Vertragspartnern kündigen. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber den übrigen Vertragspartnern zu erklären. Die Zweckvereinbarung endet außerdem durch einvernehmliche Auflösung.
3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt. Diese Kündigung ist zu begründen. Ein Kündigungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn dem kündigenden Vertragspartner unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen der Vertragspartner die Fortsetzung der Zweckvereinbarung unzumutbar ist.
4. Eine Änderung und / oder Ergänzung der Zweckvereinbarung ist einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern und unter ausdrücklicher Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Regelungen möglich.
5. Fallen Vertragspartner durch Eingliederung in eine andere Körperschaft, durch Zusammenschluss mit einer anderen Körperschaft, durch Auflösung oder aus einem sonstigen Grunde weg , tritt die Körperschaft des öffentlichen Rechts, in die der Vertragspartner eingliedert oder zu der er zusammengeschlossen wird, in die Rechtsstellung des weggefallenen Vertragspartners ein. Im Übrigen gelten die entsprechenden gesetzlichen Regelungen.

§ 4

Personal

1. Ein Personalübergang findet im Rahmen dieser Zweckvereinbarung ausdrücklich nicht statt. Die jeweils zur Erledigung der Aufgaben herangezogenen und betrauten Beschäftigten verbleiben dienstrechtlich beim jeweiligen Vertragspartner.
2. Die Verpflichtung der mit Aufgaben aus dieser Vereinbarung betrauten Beschäftigten der jeweiligen Vertragspartner wird in einer entsprechenden Dienstanweisung geregelt.

§ 5

Streitigkeiten

Sollten im Rahmen mit der Durchführung dieser Zweckvereinbarung Meinungsverschiedenheiten entstehen, werden diese zwischen den Vertragspartnern einvernehmlich beigelegt. Sollte eine einvernehmliche Streitbeilegung nicht möglich sein, wird die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde, das Landesverwaltungsamt zur Schlichtung angerufen.

§ 6

Auseinandersetzung, Haftung und Ersatzansprüche

1. Im Falle der Auflösung der Zweckvereinbarung oder des Ausscheidens aus der Zweckvereinbarung nach § 3 hat zwischen den Vertragspartnern eine vertragliche Auseinandersetzung stattzufinden, soweit dies erforderlich ist. Kommt der Vertrag innerhalb einer Frist von 6 Monaten nicht zustande, so trifft die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Regelungen.
2. Eine Haftung des die Aufgabe erledigenden Vertragspartners ist bei verspäteter, unterbliebener oder fehlerhafter Information oder Übergabe ausgeschlossen.

3. Für Schäden haftet der die Aufgabe erledigenden Vertragspartner nur, soweit diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden. Eine darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen. Die Haftung ist auf Schäden begrenzt, die aufgrund dieser Vereinbarung typisch und vorhersehbar sind. Für Störungen aufgrund höherer Gewalt, unvorhersehbaren Betriebsstörungen und sonstige nicht vom übernehmenden Vertragspartner zu vertretenden unvermeidbaren und außergewöhnlichen Ereignissen, ist eine Haftung ausgeschlossen.
4. Wenn sich aus der Erledigung der Aufgaben Ersatzansprüche ergeben, sind diese innerhalb einer Frist von 3 Monaten ab Kenntnis der anspruchsbegründenden Tatsachen schriftlich gegenüber dem die Aufgabe erledigenden Vertragspartner geltend zu machen.

§ 7

Aufbewahrung, Dokumentation

1. Im Rahmen der Aufgabenerledigung übergebene Unterlagen u. s. w. sind vom jeweiligen Vertragspartner sicher aufzubewahren. Endet die Zweckvereinbarung sind die Unterlagen dem übergebenden Vertragspartner vollständig zurückzugeben, soweit diese nicht aus Gründen der Dokumentation beim anderen Vertragspartner verbleiben müssen. Gegebenenfalls erstellt der Vertragspartner Abschriften oder Fotokopien dieser Unterlagen. Dies gilt ausdrücklich nicht für den Schriftwechsel zwischen den Vertragspartnern sowie bei Schriftstücken, die der jeweilige Vertragspartner in Urschrift besitzt.
2. Soweit eine Rückgabe der Unterlagen aus Gründen, die der jeweilige Vertragspartner nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist, können diese Unterlagen nach 3 Monaten vernichtet und gespeicherte Daten im EDV-System gelöscht werden. Dies gilt ausdrücklich nicht für Unterlagen, für die eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist besteht. Unterlagen die länger als 6 Monate nach Beendigung der Zweckvereinbarung aufzubewahren sind, werden gegen entsprechenden Kostenersatz vom jeweiligen Vertragspartner verwahrt.

§ 8

Datenschutz

1. Die bestehenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung und der bundes- und landesrechtlichen Regelungen sind bei der Erledigung der Aufgaben ausdrücklich zu beachten.
2. Die im Rahmen der Ausführung dieser Vereinbarung zum Einsatz kommenden Beschäftigten werden, soweit dies erforderlich ist, zusätzlich zum Datenschutz auch des jeweiligen Vertragspartners verpflichtet.

§ 9

Loyalitätsklausel

Die rechtlichen, technischen und sonstigen Entwicklungen, die sich nach Abschluss dieser Zweckvereinbarung ergeben und sich auf diese Zweckvereinbarung auswirken, können nicht vorausgesehen werden. Insoweit stimmen die Vertragspartner darin überein, dass bei der gemeinsamen Zusammenarbeit die Grundsätze der gegenseitigen Loyalität und der Amtshilfe gelten. Die Vertragspartner sichern sich gegenseitig zu, die Regelungen in dieser Zweckvereinbarung in diesem Sinne zu erfüllen und soweit erforderlich, die Zweckvereinbarung unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben, den veränderten Verhältnissen anzupassen.

§ 10

Schlussbestimmungen

1. Änderungen der Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform und soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist, auch der Genehmigung durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Zweckvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragsparteien werden

in diesem Fall die betreffende Regelung durch eine Vereinbarung ersetzen, die dem Zweck dieser Vereinbarung entspricht und von Beginn der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit an gilt.

§ 11

Entscheidung der obersten Kommunalaufsichtsbehörde;

Inkrafttreten

1. Nach der Entscheidung der obersten Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 143 Abs. 4 KVG LSA machen die Vertragspartner die Zweckvereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt. Die Zweckvereinbarung wird am Tage nach der letzten Bekanntmachung wirksam.

2. Die zwischen den Vertragsparteien bestehende Kooperationsvereinbarung vom 02. 06. 2016 bleibt unverändert bestehen, soweit diese nicht den Regelungen dieser Zweckvereinbarung widerspricht.

Aschersleben, Falkenstein/Harz, Seeland, Arnstein, den 2020

.....
Andreas Michelmann	Klaus Wycisk	Heidrun Meyer	Frank Sehnert
Oberbürgermeister	Bürgermeister	Bürgermeisterin	Bürgermeister
Stadt Aschersleben	Stadt Falkenstein/Harz	Stadt Seeland	Stadt Arnstein